

Meldung von Corona-Infektionen an die UK Nord

Für Unfallmeldungen und Verdachtsmeldungen von Berufskrankheiten gelten die Verfahrensregelungen, die Sie bitte der Rubrik [Unfallanzeigen](#) entnehmen.

Grundsätzlich gilt, dass es sich bei einer Erkrankung mit COVID-19 um einen Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung handeln kann.

Da ein positiver Corona-Befund in vielen Fällen nicht zu nennenswerten Krankheitserscheinungen führt oder lediglich Quarantänemaßnahmen als Kontaktperson einer positiv getesteten Person einzuhalten sind, bedarf es nicht in jedem Fall einer Meldung an die UK Nord.

Bitte melden Sie uns eine Erkrankung mit COVID-19, wenn diese über die Quarantänezeit (ca. 2 Wochen) hinaus noch ärztlich behandelt werden muss. Es ist unerheblich, ob Ihre Arbeitsunfähigkeit noch über die Quarantänezeit hinaus andauert.

Wenn eine fortlaufende ärztliche Behandlung wegen der COVID-19-Infektion notwendig sein sollte, sind wir für Sie da. Wir kümmern uns um die Planung Ihrer Therapie. Sprechen Sie uns in solchen Fällen bitte frühzeitig an.

Was müssen Sie bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2- Virus im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit/Tätigkeit beachten?

Bei der UK Nord sind Beschäftigte und auch Kinder in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende versichert. Beamte sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei, ihre Dienstunfälle werden nicht von der UK Nord entschädigt.

Haben sich Versicherte mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert (Personen, bei denen der Verdacht auf eine berufsbedingte Infektion besteht, haben weiterhin nach einem positivem Antigentest Anspruch auf einen PCR-Test) und gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit bzw. Tätigkeit infiziert haben, ist Folgendes zu beachten:

Für infizierte Person bzw. Erziehungsberechtigte:

- Beachten Sie bitte die landesrechtlichen Regularien (Quarantäne, Meldepflichten an das Gesundheitsamt).
- Melden Sie die Erkrankung Ihrem Arbeitgeber, Ihrer Hochschule, Schule, Tageseinrichtung, Tagespflegeperson bzw. der sonstigen Einrichtung.
- Ein Durchgangsarzt (D-Arzt) muss nicht aufgesucht werden. Bei Bedarf setzen Sie sich mit Ihrem Hausarzt in Verbindung.
- Sollten Sie zwei Wochen nach dem positiven Testbefund noch gesundheitliche Beschwerden haben, die eine weitere ärztliche Behandlung erfordern, melden Sie dies Ihrem Arbeitgeber, Ihrer Hochschule, Schule etc. Diese erstatten dann eine Unfallanzeige bzw. Berufskrankheiten-Verdachtsanzeige an die UK Nord.

Für Arbeitgebende, Hochschule, Schule, Kinder in der Tageseinrichtung:

- Beachten Sie bitte die landesrechtlichen Regularien.
- **Eintrag ins Verbandbuch bzw. in den Meldeblock**

Alle Tatsachen, die mit der SARS-CoV-2-Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandbuch bzw. im Meldeblock des Unternehmens oder der Einrichtung dokumentiert werden. Insbesondere, ob es weitere infizierte Personen im Unternehmen oder in der Einrichtung gibt: Kam es bei der betroffenen Person zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person? Gab es in dem Unternehmen oder der Einrichtung einen größeren Infektionsausbruch? Wenn ja, wer hatte mit wem Kontakt? Wurden Masken getragen?

Wenn die Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 symptomlos oder milde verläuft, ist eine Unfallmeldung an uns nicht erforderlich.

Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung (Post-/Long-Covid), hilft die Dokumentation im Verbandbuch bzw. im Meldeblock bei unseren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen. Das Verbandbuch bzw. der Eintrag im Meldeblock ist fünf Jahre aufzubewahren.

Ein Unfall bzw. Verdacht auf eine Berufskrankheit muss der UK Nord nur dann angezeigt werden, wenn die versicherte Person noch gesundheitliche Beschwerden über die Quarantänezeit (ca. 2 Wochen) hinaus aufweist, die ärztlich behandelt werden müssen. Es ist unerheblich, ob die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person über die Quarantänezeit hinaus andauert.

Unfallanzeige oder Verdachtsanzeige auf eine Berufskrankheit? Erläuterung, welcher Vordruck zu nutzen ist

Tätigkeiten

- im klassischen Gesundheitsdienst (Krankenhäuser, Pflegeheime, ...) werden als Berufskrankheit bearbeitet.
- von Erzieherinnen und Erziehern (Wohlfahrtspflege) werden als Berufskrankheit bearbeitet, sofern diese „nah am Kind“ tätig sind.
- von Hauswirtschaftspersonal aus diesen Bereichen werden als Arbeitsunfall bearbeitet, da diese grundsätzlich nicht „nah am Kind“ arbeiten.
- von angestellten Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst werden als Arbeitsunfall bearbeitet.
- von angestellten Lehrerinnen und Lehrern werden als Arbeitsunfall bearbeitet.
- von Kindergartenkindern, Schülerinnen und Schülern werden als Schulunfall (Arbeitsunfall) bearbeitet.

Die Formularvordrucke entnehmen Sie bitte der Rubrik [Unfallanzeigen](#).

Selbstverständlich steht es den Verantwortlichen im Unternehmen, in der Bildungseinrichtung und den versicherten Personen frei, die UK Nord auch in Fällen einer harmlosen vorübergehenden Erkrankung zu informieren, die im Zusammenhang mit der verrichteten Tätigkeit im Betrieb oder der Einrichtung aufgetreten ist. Durch die Eintragung ins Verbandbuch bzw. in den Meldeblock (siehe oben) ist das jedoch oft nicht notwendig.